

## Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Christian Jutzler	0761/201-4582	11.10.2022
Thomas Wisser	0761/201-4560	

### Landesweites Jugendticket (LWJT)

- a) Antrag auf Landesförderung
- b) Anpassung der ZRF-Ausgleichssatzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	27.10.2022		X	X	
VV	14.12.2022	X			X

Der beschließende Ausschuss empfiehlt der Versammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zwecks Finanzierung des landesweiten Jugendtickets (LWJT) zum 01.03.2023 wird die Verwaltung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) beauftragt, im Namen der drei Verbandsmitglieder einen gebündelten Förderantrag beim Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg zu stellen.
2. Die auf die regionalen Aufgabenträger nach Anrechnung der Landesförderung entfallenden Kosten werden zwischen der Stadt Freiburg, dem Landkreis Emmendingen und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Verhältnis 45,5 – 16 – 38,5 v.H. geteilt. Diese Schlüsselung wird aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2023 - 2025 im Hinblick auf die landesgesetzliche Regelung für die Jahre ab 2026 überprüft und im erforderlichen Umfang angepasst.
3. Der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zwecks Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG i.d.F. vom 11. Oktober 2017 (ZRF-Ausgleichssatzung) i.d.F. der Anpassung vom 14.12.2022 wird entsprechend der beigefügten ANLAGE zugestimmt.

#### ANLAGE:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zwecks Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG i.d.F. vom 11. Oktober 2017 (ZRF-Ausgleichssatzung)

## **Begründung**

Zuletzt in der Verbandsversammlung am 27. Juli 2022 wurde in der Drucksache ZRF-bA/VV 2022.005.1 über wesentliche Aspekte des landesweiten Jugendtickets (LWJT) erstmalig informiert. Mit der vorliegenden Drucksache legt die Verwaltung die Beschlussempfehlungen zur regionalen Umsetzung des LWJT mit einem Einführungstermin zum 01.03.2023 vor.

Trotz der gut begründeten Kritik der kommunalen Landesverbände und auch unserer Raumschaft an der fragwürdigen Finanzierung des LWJT (Drucksache ZRF-bA/VV 2022.005.1) bleibt festzuhalten, dass von der Einführung des landesweiten Jugendtickets alle SchülerInnen, die auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind, profitieren werden - seien es nun VollzahlerInnen oder BezieherInnen bezuschusster RegioKarten Schüler, weil:

- der Preis von 365 € für das LWJT zumindest bis Ende des Jahres 2024 festgeschrieben ist und
- alle die landesweite Gültigkeit des Tickets in Anspruch nehmen können.

Deshalb haben sich auch die kommunalen Landesverbände in einem letter of intent schlussendlich klar zur Einführung des LWJT bekannt.

### **1. Regionale Finanzierung**

Das landesweite Jugendticket kann nur verbundweit und gemeinsam von den drei Verbandsmitgliedern Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Emmendingen und Stadt Freiburg mit dem Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) eingeführt werden (Drucksache ZRF-bA/VV 2022.005.1). Es bedarf also einer regionalen Beschlussfassung und einer gemeinsamen Finanzierung.

Als Entscheidungsgrundlage für die drei ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Freiburg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis Emmendingen hatte der RVF den notwendigen Zuschussbedarf für das RVF-Verbundgebiet bereits im Frühjahr kalkuliert (Drucksache ZRF-bA/VV 2022.005.1). Vor dem Hintergrund eines hohen Inflationsdrucks und der damit notwendigen Anpassung des Verbundtarifs wurde diese Kalkulation überarbeitet.

Während der Laufzeit des Förderantrages (2023-2025) rechnet der RVF nun mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuschussbedarf von rund 2 Mio. €. Das Land behält sich einen vorläufigen Abschlag von 10 % vor und wird auch den notwendigen Inflationsausgleich erst verzögert erstatten. Diese beiden Effekte werden vor allem im ersten Jahr finanzwirksam. Gleichwohl gilt es, den gesamten Förderzeitraum bis zu einer gesetzlichen Regelung in den Blick zu nehmen.

Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen den Verbandsmitgliedern war die Festlegung eines sachgerechten regionalen Schlüssels. Hierbei konnten zwar Gründe für eine recht holzschnittartige Übernahme des status-quo der fiskalischen Belastung der drei Verbandsmitglieder bei den heutigen SchülerInnen-/Azubi-RegioKarten ins Feld

geführt werden, es ist aber nicht zu verkennen, dass mit dem LWJT eine weitere Gruppe in den Kreis der Berechtigten tritt, die eine derart schlichte Aufteilung nicht spiegelt: *Nicht* in Ausbildung oder Studium befindliche junge Erwachsene, bei denen die Inanspruchnahme unklar ist. Dieses und die Gesamtinanspruchnahme gilt es in den kommenden Jahren zu beobachten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in zwei Schritten vorzugehen: Eine Regelung für die ersten drei Jahre, 2023 – 2025, festzulegen, deren Sachgerechtigkeit zu überprüfen und sodann eine valide Festlegung auf längere Sicht zu beschließen.

Der von den drei Aufgabenträgern im Verbund vereinbarte Finanzierungsschlüssel (Landkreis Emmendingen 16 %, Landkreis Breisgau Hochschwarzwald 38,5 % und Stadt Freiburg 45,5 %) bedeutet folgenden jährlichen Finanzierungsbeiträge:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	circa 0,77 Mio.€
Landkreis Emmendingen	circa 0,32 Mio.€
Stadt Freiburg	circa 0,91 Mio.€

## 2. Förderantrag

Das Förderprogramm zum Landesweiten Jugendticket Baden-Württemberg vom 20. April 2022 nennt als Voraussetzung für die Förderung, dass alle Zuwendungsempfänger eines Verkehrsverbunds einzeln oder in gebündelter Form einen Antrag einreichen. Gerade vor dem Hintergrund der engen und erfolgreichen regionalen Zusammenarbeit im ÖPNV ist eine gemeinsame Antragstellung sachgerecht, denn dieses verringert den Aufwand für alle Beteiligten. Zudem erfordert die Umsetzung des LWJT ein regionales Finanzclearing (s.u.).

Für die gebündelte Antragstellung durch den Zweckverband ist erforderlich, dass die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Stadt Freiburg als eigentliche Zuwendungsempfänger dem ZRF die Vollmacht erteilen, in ihrem Namen den Antrag einzureichen. Diese Bevollmächtigung muss die Ermächtigung enthalten, den Antrag für das Förderprogramm zu stellen und alle Handlungen des Zuwendungsempfängers hinsichtlich dieses Förderprogramms vorzunehmen.

Der Verkaufspreis des landesweiten Jugendtickets führt im Vergleich zu den bisherigen Tarifprodukten zu wirtschaftlichen Nachteilen bei den Verkehrsunternehmen. Dies löst einen Zuschussbedarf aus, der anteilig vom Zuwendungsgeber Land (70 %) und den regionalen Zuwendungsempfängern (30 %) aus ihrer gesetzlichen Aufgabenträgerschaft aufgebracht wird. Die Höhe des Zuschussbedarfs, der sich durch die Einführung des LWJT ergibt, wird gemäß der Durchführungsbestimmung zum Förderprogramm jeweils auf Ebene des Verkehrsverbunds ermittelt.

Daher sollte die RVF beauftragt werden, sowohl die Ermittlung des Zuschussbedarfs als auch alle weiteren administrativen Aufgaben für den ZRF bzw. die drei Verbandsmitglieder gegenüber den ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen zu erledigen.

Der Förderantrag zur Finanzierung des Landesanteils von 70 % der Gesamtkosten ist bis zum 30.11.2022 beim Land einzureichen.

### **3. Anpassung der ZRF-Ausgleichssatzung**

Wie dargestellt, dient der Zuschuss für das landesweite Jugendticket dazu, die Einnahmenverluste der Verkehrsunternehmen, die durch den abgesenkten Preis entstehen, auszugleichen. Damit die Zuschussmittel an die Verkehrsunternehmen - einschließlich der VAG jedoch OHNE SPNV - ausgeschüttet werden können, ist es erforderlich, die ZRF-Ausgleichssatzung um eine Regelung für das landesweite Jugendticket zu erweitern.

Damit wird erreicht, dass alle Verkehrsunternehmen einschließlich der VAG keine finanziellen Verluste aus der Einführung des landesweiten Jugendtickets haben.

Aufgrund der Vorgaben des Landes in der Förderrichtlinie, wonach der Zuschussanteil der SPNV-Unternehmen im Verbund ihren Anteilen an der Einnahmenaufteilung entsprechen muss, erfolgt auch die Zuschussverteilung auf die anderen Unternehmen (VAG und Regionalbusunternehmen) nach deren Anteilen an der Einnahmenaufteilung der Verbundgesellschaft, hier Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF). Dieses gilt auch für die Freiburger Verkehrs AG (VAG), die aufgrund der Direktvergabe der Stadt Freiburg an das eigene Unternehmen von wesentlichen Regelungen dieser Satzung nicht berührt wird, vgl. § 1 Abs.5, daher die Aufteilung der Regelungen in zwei Abschnitte.

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist die Sicherstellung der Umsetzung der landesweiten Regelungen, ohne die Satzung einer Generalrevision zu unterwerfen. Diese steht für das Jahr 2023 im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen im Binnenverhältnis der RVF und der Nachfrageorientierung der künftigen Einnahmenaufteilung zum 1.1.2024 an - eine vielfältig komplexe Thematik, auf welche sich ein Vorgriff verbietet.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Nach Zustimmung aller drei Verbandsmitglieder werden ZRF und RVF den Förderantrag auf den Weg bringen und sicherstellen, dass dieser fristgerecht beim Land eingereicht wird.

## **Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**

**zwecks**

### **Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG**

**i.d.F. vom 14. Dezember 2022**

**(ZRF-Ausgleichssatzung)**

#### **Präambel**

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a PBefG geschaffen.

Aufgrund dessen erhalten die Stadt- und Landkreise ab 1. Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Abs.1 ÖPNVG jährlich anteilige Mittelzuweisungen zwecks Finanzierung dieser Aufgaben, wobei die Aufgabenträger gem. §16 Abs.1 Satz 2 ÖPNVG eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 v. H. gegenüber dem Erwachsenentarif sicherzustellen haben. Gemäß § 17 ÖPNVG sind die Aufgabenträger eines Verbundraums zudem verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in diesem Verbundraum sicherzustellen. Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifregelung in Form von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 erlassen oder im Fall einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 (internen Betreiber) gemäß § 16 Abs. 4 ÖPNVG über das Instrument des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sichergestellt werden.

Die Verbandsmitglieder beabsichtigen, im Rahmen eines entsprechenden Förderprogramms des Landes Baden-Württemberg ab dem 01. März 2023 ein landesweit gültiges Landesjugendticket einzuführen. Hierdurch entstehen den Verkehrsunternehmen im RVF-Verbundgebiet Mindereinnahmen, die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift ausgeglichen werden.

Diese Satzung sichert die gemeinsamen Belange im Verbandsgebiet unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben- und Finanzverantwortung der drei Verbandsmitglieder als ÖPNV-Aufgabenträger und berücksichtigt so die unterschiedliche organisatorische Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet, dem Verbundraum der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. § 42 bzw. soweit Schülerverkehre betroffen sind, § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Verbandsgebiet des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr). Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG einschließlich etwaiger Schienenersatzverkehre.
- (2) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG) sowie in den Tarifbestimmungen der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) genannten Personen.
- (3) Aufgabenträger gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG sind im Sinne dieser Satzung die Verbandsmitglieder des ZRF.
- (4) Die Befugnis eines jeden Aufgabenträgers, Verkehre aufgrund eines Vergabeverfahrens zu beauftragen, wird durch diese Satzung nicht berührt, d.h. weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- (5) Soweit Aufgabenträger Verkehrsleistungen an eigene Verkehrsunternehmen in Form einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 (interner Betreiber) vergeben und die Tarifvorgabe zufolge § 2 dieser Satzung in der Vergabe im Rahmen des Dienstleistungsauftrags sichergestellt wird, finden die Bestimmungen dieser Satzung in Abschnitt 1 sowie Abschnitt 3 § 7 keine Anwendung. In eine derartige Direktvergabe können auch Verkehre integriert werden, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren; § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

## **§ 2**

### **Verbundtarif/ Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Innerhalb des Verbandsgebiets dürfen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 1 nur zum Tarif der RVF(Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Dessen Ausgestaltung und Fortschreibung haben unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestrabattierung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG, vor 2021 unter Fortschreibung der Rabattierung des RVF-Tarifstands vom 1.Januar 2018, als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sowie der Vereinbarung zwischen ZRF, die RVF, und den an dieser beteiligten Unternehmen über die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Gewährung von Zuschüssen (Grundlagen- und Zuschussvertrag - GZV -) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die RVF stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbandsgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist. Hierfür wird vorbehaltlich § 1 Abs. 5 eine Ausgleichsleistung nach Abschnitt 1 dieser Satzung gewährt.
- (3) Im RVF-Tarifgebiet ist zum 01. März 2023 das landesweite Jugendticket ( LwJT) entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms ‚Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg‘ anzubieten. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides. Voraussetzung dafür ist, dass alle Verbandsmitglieder der Einführung zustimmen, den ZRF beauftragen einen gemeinsamen Förderantrag zu stellen, ein positiver Förderbescheid des Landes vorliegt und die zum Ausgleich des Verbundpools notwendigen Finanzmittel des Landes und der Verbandsmitglieder bereitgestellt werden. Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird eine Ausgleichsleistung nach Abschnitt 2 dieser Satzung gewährt.

## **Abschnitt 1**

### **Ausgleichsleistungen für rabattierte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr**

## **§ 3**

### **Ausgleich**

- (1) Aufgrund der Finanzaufweisungen des Landes nach § 15 ÖPNVG gewähren die Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen zwecks Förderung des ÖPNV auf

Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 je Kalenderjahr einen Ausgleich nicht gedeckter Kosten oder Verluste, die durch die Tarifvorgaben gem. § 2 Abs. 2 1. Halbsatz entstehen (Ausgleichsleistung).

- (2) Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung besteht ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger nach Maßgabe von Absatz 3. Für Verkehre, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren (ein-, durch- oder ausbrechende Verkehre) sowie Verkehre in gemeinsamer Verantwortung mehrerer Aufgabenträger gilt dieses nach Maßgabe der ANLAGE A zu dieser Satzung.
- (3) Die Gesamtsumme der je Aufgabenträger jährlich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel ist auf die nach § 15 ÖPNVG hierfür zugewiesenen Beträge - abzüglich etwaiger Beträge gem. § 15 Abs. 5 ÖPNVG - begrenzt. Soweit die Summe der nach § 4 zu ermittelnden Ausgleichsbeträge die Gesamtverteilungssumme nach Abs. 3 übersteigt, ist der jeweilige Aufgabenträger berechtigt, Einzelansprüche von Unternehmen jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche zu kürzen.

#### **§ 4**

#### **Höhe des Ausgleichs**

- (1) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben, bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers; ANLAGE A zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Grundlage der Berechnung des Ausgleichsbetrags bildet die Zahl der dem einzelnen Unternehmen bzw. der einzelnen Linie oder dem Linienbündel nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags der RVF je Kalenderjahr/ Förderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs. Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber eines Verkehrsangebots bzw. einer Linie oder eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Soweit eine Zuweisung der RVF nur vorläufig erfolgt, wird im Rahmen der Endabrechnung die Zahl der durch den Verbund am 15. April des auf das Förderjahr folgenden Jahres zugewiesenen Zeitkarten berücksichtigt.

- (3) Der seitens des unter Beachtung von § 3 Abs.2 Satz 2 zuständigen Aufgabenträgers gewährte Ausgleichsbetrag ist wie folgt zu berechnen, wobei der jeweilige der Tarifstand am 1.Januar eines Kalenderjahres maßgebend ist:  
Zahl der nach Absatz 2 zugewiesenen Zeitkarten multipliziert mit dem Ausgleichssatz und dem Elastizitätsfaktor.  
Der Ausgleichssatz für ein Kalenderjahr ergibt sich dabei nach folgender Formel:  
 $0,5 (TU 1+TU 2)$ .  
Dabei meint:
- TU 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufstarif einer RegioKarte Schüler und einer RegioKarte Basis (Erwachsener),
  - TU 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufstarif eines SchülerAbo und einer RegioKarte Abo (Erwachsener).
- Der Elastizitätsfaktor für das Verbundgebiet berücksichtigt den regional-spezifischen finanziellen Nettoeffekt für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007. Er wird auf 0,7 festgesetzt.
- (4) Soweit aufgrund nicht vorhersehbarer, durch die Verkehrsunternehmen nicht zu vertretender Umstände in einem Kalenderjahr/Förderjahr die Zahl der nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmearbeitungsvertrags des RVF den Verkehrsunternehmen zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs erheblich geringer ausfällt als im Vorjahr, erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbetrags aufgrund der Anzahl der Zeitkarten aus dem letzten Jahr vor Eintritt des Ereignisses.
- (5) Soweit mit Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des ÖPNVG i.S. § 1 Abs. 1 dieser Satzung bestehende Verkehrsleistungen betreiben, eine Übergangsregelung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen i.S. § 3 dieser Satzung entsprechend der ANLAGE B zu dieser Satzung vereinbart wird, gehen deren Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, die für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachfolgend genannten Bestimmungen.

- (2) Die Gewährung eines Ausgleichsbetrags setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Aufgabenträger können dazu die Verwendung von Vordrucken vorschreiben. Antragsteller kann nur dasjenige Verkehrsunternehmen sein, dem der Ausgleichsanspruch zusteht.
- (3) Unternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung beantragen, sind dazu verpflichtet, alle von den Aufgabenträgern als erforderlich erachteten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsanspruchs und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der von den Aufgabenträgern gesetzten Fristen vorzulegen. Dies gilt auch für die im Verfahren von den Aufgabenträgern als erforderlich erachteten Daten, sofern das Land im Rahmen einer Neuordnung der Ausgleichsleistungen die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten abhängig macht. Geminderte oder ausfallende Zuschussmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Daten nicht zeitgerecht bzw. vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- (4) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung erhalten, müssen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs.1 VO (EG) Nr.1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (5) Die Verkehrsunternehmen erhalten Abschlagszahlungen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartenden Ausgleichsleistungen durch den für das Verkehrsangebot zuständigen Aufgabenträger. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich an der im Vorjahr gewährten Ausgleichssumme. Bei Neuverkehren tritt an die Stelle der Vorjahressumme eine geschätzte Summe des Ausgleichsbetrags. Die Auszahlung des Abschlagsbetrags durch den Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen erfolgt spätestens ein Monat nach der Zuweisung des Landes an den Aufgabenträger (§15 Abs. 6 ÖPNVG).
- (6) Die Endabrechnung erfolgt jeweils in dem auf das Förderjahr folgenden Jahr. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Angaben sind durch das Unternehmen spätestens bis zum 15.April des auf das Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen.

## **Abschnitt 2**

### **Ausgleichsleistung für Mindereinnahmen im Rahmen der Einführung des Landesweiten Jugendtickets**

## **§ 6 Ausgleich**

- (1)** Durch die Einführung des LwJT entstehen dem Verbundpool und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gem. der Förderrichtlinie des Landes (Anlage 1).
- (2)** Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsvertrages. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme begrenzt.
- (3)** Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass die Ausgleichsmittel dem Verbundpool zur Verfügung gestellt werden. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt im Auftrag der Verbandsmitglieder durch den RVF.

## **Abschnitt 3 Überkompensationskontrolle und Inkrafttreten**

### **§ 7 Ausschluss einer Überkompensation**

- (1)** Um sicherzustellen, dass die in dieser Satzung enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat vorzulegen.
- (2)** Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO

(EG) 1370/2007. Mit Zustimmung des jeweils für das Verkehrsangebot zuständigen Aufgabenträgers kann das Testat anstatt von einem Wirtschaftsprüfer auch von einer anderen geeigneten Person oder Stelle, z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter u. ä., abgegeben werden.

- (3) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Satzung vorzulegen.
- (4) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen.

## **§ 8 Pflicht zur Rückerstattung**

Jedwede aufgrund der §§ 3 – 6 etwaig zu viel ausgezahlten Beträge sind auf Anforderung unverzüglich zurückzuerstatten.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Soweit mit Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des ÖPNVG i.S. § 1 Abs. 1 dieser Satzung bestehende Verkehrsleistungen betreiben, eine Übergangsregelung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen i.S. § 3 dieser Satzung entsprechend der ANLAGE B zu dieser Satzung vereinbart wird, gehen deren Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 14. Dezember 2022 tritt mit Wirkung für die Berechnung des Ausgleichsbetrags für die Förderjahre ab 01.01.2023 in Kraft.

79098 Freiburg, den 14. Dezember 2022

gez. Dorothea Störr-Ritter

Landrätin

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

gez. Hanno Hurth

Landrat

Landkreis Emmendingen

gez. Martin W. W. Horn

Oberbürgermeister

Stadt Freiburg